

## Versicherungsbedingungen Reifenversicherung

### Anlage 1 (Versicherungsbedingungen Reifenversicherung)

#### Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

**AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland (nachstehend AGA DE genannt), haftet für die gemäß Kollektivversicherungsvertrag mit der Delticom AG vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. AGA erbringt diese Leistungen durch die AGA International (Schweiz) (nachstehend AGA CH genannt)**

#### Reifenversicherung

##### 1 Versicherter Gegenstand

Kraftfahrzeug-Reifen für private Personenwagen bis 3.5 Tonnen, die direkt bei der Versicherungsnehmerin, Delticom AG, Hannover, in einer Mindestanzahl von 2 Stück gekauft wurden und auf dem Bestellschein / Rechnung als versichert aufgeführt sind, sofern die Reifen als solche bei AGA DE registriert sind.

##### 2 Anspruchsberechtigte Person

Anspruchsberechtigt ist diejenige Person, welche die versicherten Reifen bei Delticom AG gekauft hat und auf deren Namen der Kaufvertrag bzw. Bestellschein lautet.

##### 3 Geltungsbereich, Dauer und Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz gilt für Ereignisse in Europa. Bei Transporten übers Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.
- 3.2 Der Versicherungsschutz beginnt frühestens ab dem auf der Empfangsbestätigung der versicherten Reifen durch den Kunden aufgeführten Datum, spätestens 2 Wochen nach Ablieferungsdatum bei der vom Kunden angegebenen Lieferadresse und dauert insgesamt 1 Jahr (365 Tage). Der Beitritt (Vertragsabschluss) zur vorliegenden Kollektivversicherung kann ausdrücklich nur zum Zeitpunkt des Kaufs der betreffenden Reifen erfolgen.
- 3.3 Die Versicherung ist ausdrücklich auf die anhand der Auftragsnummer bei AGA DE registrierten Reifen begrenzt, welche bei Versicherungsbeitritt (Vertragsabschluss) erworben wurden, und ist nicht auf andere Reifen übertragbar.
- 3.4 Einzelne, nicht mindestens im Paar gekaufte Reifen sind vom Versicherungsschutz ausdrücklich ausgeschlossen.

##### 4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist auf EUR 300 pro Ereignis und auf EUR 1'200 pro Jahr und versicherter Person begrenzt.

##### 5 Versicherte Ereignisse und Leistungen

###### 5.1 Ereignisse

Bei einer Reifenpanne, verursacht durch Nägel, scharfe Bordsteinkanten, Glasscherben oder andere spitze Gegenstände, übernimmt AGA DE nachfolgende Leistungen:

###### 5.2 Ersatzanspruch für den beschädigten Reifen

Im Fall einer Reifenpanne gemäß Ziffer 5.1 übernimmt AGA DE den Ersatz des beschädigten Reifens. Der Ersatzanspruch entspricht dem ursprünglich bezahlten Neuwert für den versicherten, beschädigten Reifen, begrenzt durch die vereinbarte maximale Versicherungssumme. Der Ersatzreifen wird durch Delticom AG an die von der anspruchsberechtigten Person bei der Schadenmeldung an AGA International angegebene Lieferadresse ausgeliefert (vgl. Art 7.1 und 7.5).

###### 5.3 Montage

Die Kosten für die Demontage des Ersatzrads sowie die Montage des mit den neuen Reifen bestückten Rads einschließlich Wuchten werden vollumfänglich durch AGA DE übernommen.

###### 5.4 Entsorgung

Die Kosten für die Entsorgung der beschädigten Reifen werden ebenfalls von AGA DE getragen.

###### 5.5 Fehlende Verfügbarkeit des Ersatzmodells

Ist ein Ersatzmodell für den beschädigten, zu ersetzenden Reifen nicht verfügbar, übernimmt AGA DE die Kosten für den Ersatz von 2 Reifen auf einer Achse.

##### 6 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten

###### 6.1 Nicht versichert sind Ereignisse,

- welche durch Vandalismus und Elementarereignisse herbeigeführt wurden;
- welche aufgrund eines Verkehrs-Unfalls entstehen;
- welche aus falschen Fahrwerkeinstellungen resultieren;
- welche aufgrund falschen Luftdrucks entgegen den Empfehlungen der Betriebsanleitung des Personenwagens und/oder Empfehlungen des Reifenherstellers entstehen;
- die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind;
- welche sich nicht auf öffentlichen Strassen oder nicht offiziellen Strassen ereignen, namentlich Off-Road-Fahrten.

###### 6.2 AGA DE haftet nicht für Schäden, welche durch einen von ihr vermittelten Leitungserbringer, verursacht werden.

###### 6.3 Nicht versichert sind Abschleppkosten sowie Folgekosten wie z.B. Kosten für Felgen, die sich unmittelbar aus der Reifenpanne ergeben.

###### 6.4 Nicht versichert sind Kosten infolge normaler Abnutzung sowie bei übermäßigem Verschleiß (z.B. Burn-out)

###### 6.5 Die Kosten für den Ersatz des sich auf der gleichen Achse befindenden Reifens werden nicht übernommen, sofern dieser Reifen nicht durch ein Ereignis gemäß Ziffer 4.1 ebenfalls beschädigt wurde (Ausnahme: Ziffer 5.5).

###### 6.6 Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.

###### 6.7 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:

- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
- Suizid oder versuchter Suizid
- Teilnahme an Streiks oder Unruhen
- Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen

- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt
  - vorsätzliche Herbeiführung des Schadenfalles durch Handeln/Unterlassen, Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.
  - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder den Versuch dazu
- 6.8 Nicht versichert sind sonstige Schäden, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für entstandenen Aufwand oder für polizeiliche Zwecke.
- 6.9 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 7 Pflichten im Schadenfall**
- 7.1 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, den Schadenfall AGA International (Schweiz), Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen unverzüglich auf [www.easy-claim.eu](http://www.easy-claim.eu) zu melden. Für Auskünfte oder Fragen ist die Zentrale über die Rufnummer +41 44 283 38 39 von Montag bis Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr durchgehend erreichbar.
- 7.2 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 7.3 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der genannten Kontaktadresse).
- 7.4 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf AGA DE über, soweit der versicherte Person daraus kein Nachteil entsteht.  
Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von AGA DE schriftlich zu bestätigen.
- 7.5 Der Ersatzreifen muss in jedem Fall, basierend auf den Angaben der Schadensmeldung durch die anspruchsberechtigte Person an AGA International durch AGA International bestellt und durch Delticom AG an einen Delticom AG Montagepartner oder eine andere Fachwerkstatt geliefert werden.
- 7.6 Folgende Dokumente müssen bei AGA International (Schweiz) eingereicht werden:  
- Originalbeleg der entstanden Montage- und Entsorgungskosten für den Ersatz des beschädigten Reifens  
- Durch die Montagewerkstatt unterzeichnetes Schadenmeldungsformular, welches den Schaden am Reifen bestätigt  
- Nachweis, dass der beschädigte Reifen bei der Versicherungsnehmerin, Delticom AG, gekauft wurde
- 8 Folgen von Verletzung der Auskunfts- und Verhaltenspflichten (Obliegenheiten)**  
Verletzt der Begünstigte eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Begünstigten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen hatte oder der Versicherer auf andere Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.
- 9 Definitionen**
- 9.1 Europa  
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die außereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.
- 9.2 Reifenpanne  
Als Reifenpanne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Reifens infolge eines versicherten Ereignisses, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist.
- 10 Verjährung**  
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.
- 11 Risikoträger und Gerichtsstand**
- 11.1 Träger des versicherten Risikos ist die AGA DE International S.A., Niederlassung für Deutschland, Ludmillastr. 26, 81543 München, Amtsgericht München HRB 4605, vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Olaf Nink.
- 11.2 Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- 11.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
- 11.4 Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Begünstigten bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Begünstigte eine natürliche Person, so kann er Klagen auch vor dem Gericht erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 11.5 Klagen des Versicherers müssen ausschließlich bei dem Gericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Begünstigten erhoben werden, wenn dieser eine natürliche Person ist. Ist der Begünstigte eine juristische Person, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer seine Klagen auch dort erheben.